

Recht auf Schriftdolmetscher bei Krankenhausaufenthalt

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
Bundesverband der Schwerhörigen und Ertaubten



Erklärung zum Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen - MDK- Reformgesetz vom 14.12.2019

Der Bundestag hat vor Weihnachten beschlossen, dass der Medizinische Dienst (MD) organisatorisch von den Krankenkassen getrennt wird.

Hierbei wurde auch das Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen geändert.

§ 2 Krankenhausleistungen lautet:

„Nicht zu den Krankenhausleistungen (...) gehören (...)

- *bei der Krankenhausbehandlung von Menschen mit Hörbehinderung Leistungen der Dolmetscherassistenz zum Ausgleich der behinderungsbedingten Kommunikationsbeeinträchtigungen.“*

Was bedeutet dies für Menschen mit Hörbeeinträchtigung?

Krankenhäuser sind seit 01.01.2020 nicht mehr für die Dolmetscherkosten zuständig, sondern die Krankenkassen.

D.h. Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung können aufgrund ihrer Kommunikationsbeeinträchtigung Schriftdolmetscher und andere Dolmetschleistungen (z.B. Taubblindenassistenz etc.) bei stationären Aufenthalten im Krankenhaus in Anspruch nehmen.

Die Abrechnung von Dolmetschleistungen erfolgt direkt zwischen den Leistungserbringern (Schriftdolmetschern etc.) und der Krankenkasse.

Der DSB hat bei der Gesetzgebung darauf hingewirkt, dass als Leistungserbringer nicht nur Gebärdensprachdolmetscher, sondern generell Dolmetscherassistenz (d.h. auch Schriftdolmetscher) berücksichtigt wurden.

Außerdem erreichte der DSB eine Verwaltungsvereinfachung für den Betroffenen: Er muss selbst keinen Antrag auf Kostenübernahme stellen, sondern die Abrechnungen erfolgt zwischen Leistungserbringer und Kostenträger.

Andreas Kammerbauer
Gesundheits- und sozialpolitischer Referent